



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

P120204

Ratschlag zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) / Totalrevision Allmendgesetz

P115175

Anzug Heidi Mück und Konsorten betreffend grosszügiger Regelungen für Strassenfeste im Allmendgesetz und in den Bespielungsplänen

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anzug Heidi Mück und Konsorten abzuschreiben.

Begründung

Das heute geltende Allmendgesetz aus dem Jahr 1927 genügt den heutigen Ansprüchen an eine Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes nicht mehr, es weist rechtliche Lücken auf, ist unübersichtlich und sprachlich veraltet. Aus diesen Gründen wurde das Gesetz einer Totalrevision unterzogen und der Entwurf für ein neues Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (E-NöRG) verfasst. Im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2012 wurde der Gesetzesentwurf in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Die in den Vernehmlassungsantworten vorgebrachten Anliegen wurden einlässlich geprüft und wo erforderlich und sinnvoll mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen der Gesetzesbestimmungen resp. mit Ausführungen bei den betreffenden Stellen im Ratschlag reagiert.

Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende gesetzliche Regelung für die Nutzung des öffentlichen Raumes vor, die sich im Wesentlichen an der heutigen Praxis orientiert: So wird mit dem im Gesetz vorgesehenen Planungsinstrument der speziellen Nutzungspläne beispielsweise neu eine gesetzliche Grundlage für die bereits bestehenden Bespielungspläne geschaffen. Weiter beinhaltet der Gesetzesentwurf ein umfassendes und vereinfachtes Instrumentarium für die Bewilligung von Nutzungen im öffentlichen Raum und sieht den Ersatz der Bewilli-

gungspflicht durch eine Meldepflicht vor. Im neuen Gesetz ist ausserdem die Möglichkeit zur Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs vorgesehen, in dem zusätzlich zur Allmend auch weitere Flächen, die wie Allmend genutzt werden, dem Gesetz unterstellt werden können, sofern und soweit die Grundeigentümer dies wollen. Schliesslich weist der Gesetzesentwurf im Gegensatz zum heutigen Allmendgesetz eine nachvollziehbare Gliederung und eine verständliche Sprache auf.

Mit dem neuen Gesetz werden keine neuen Bewilligungs- oder Gebührenpflichten eingeführt. Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Gebührenpflichten kommt es zu keiner Gebührenerhöhung. Die Möglichkeit von Gebührenreduktion und –erlass bestehen auch unter dem neuen Gesetz weiter. Die heute bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den anderen Betroffenen im Bewilligungsverfahren werden uneingeschränkt beibehalten.

Die mit dem Anzug Heidi Mück und Konsorten vorgebrachten Anliegen werden mit dem E-NöRG aufgenommen, soweit dies auf Gesetzesstufe möglich und sinnvoll ist. Aus diesem Grund kann der Anzug Mück als erledigt abgeschrieben werden.

